

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen vom 7. Mai 2015

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung von Jersey

über die Zusammenarbeit in Steuersachen

und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften

A. Problem und Ziel

Das bisher geltende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Jersey vom 4. Juli 2008 (BGBl. 2009 II S. 589, 590) ist seit dem 29. August 2014 außer Kraft. Jersey ist an Deutschland mit dem Wunsch herangetreten, das DBA zu verlängern. Eine rechtswirksame Anwendung einer Verlängerungsvereinbarung zu dem Abkommen vom 4. Juli 2008 war aufgrund der Notwendigkeit eines inländischen parlamentarischen Zustimmungsverfahrens beider Vertragsparteien bis zum Auslaufen des Abkommens nicht möglich. Aus diesem Grund wurde mit Jersey ein neues, allerdings mit dem bisherigen Abkommen inhaltsgleiches Anschlussabkommen vereinbart. Es wird zur Vermeidung eines abkommenslosen Zeitraumes unmittelbar ab dem Tag nach dem Tag des Auslaufens des bisherigen Abkommens anzuwenden sein.

Das Abkommen enthält Regelungen in Bezug auf Ruhegehälter und Renten, in Bezug auf verbundene Unternehmen sowie in Bezug auf Zahlungen an Studenten, Praktikanten oder Auszubildende. Darüber hinausgehende Regelungen sind aus deutscher Sicht aufgrund der beschränkten wirtschaftlichen Beziehungen zu Jersey nach wie vor nicht erforderlich.

Die Verhandlungen erfolgten im schriftlichen Verfahren und konnten durch die Paraphierung des Abkommens am 22. Oktober 2014 abgeschlossen werden.

Fristablauf: 25. 09. 15

B. Lösung

Das Abkommen vom 7. Mai 2015 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abkommen und enthält die für den Anschluss an das bisher geltende Abkommen erforderlichen Regelungen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für das Inkrafttreten erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Da es im Hinblick auf das sehr beschränkte Abkommen mit Jersey sehr wahrscheinlich keinen Fall geben wird, der einen Steuerzahler mit Abkommen schlechter stellt als ohne Abkommen, ist die Gefahr eines Verstoßes gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot gering. Als zusätzliche Sicherung gegen ein verfassungsmäßiges „Restrisiko“ enthält das Vertragsgesetz eine Meistbegünstigungsklausel. Danach unterliegen Steuerpflichtige innerhalb des Rückwirkungszeitraumes immer der für sie günstigeren Rechtsfolge – sei es nach DBA oder nach innerstaatlichem Recht der jeweiligen Vertragspartei.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei den öffentlichen Haushalten ist im Saldo mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch das Gesetz keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen durch das Gesetz keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan erwirtschaftet werden.

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

14. 08. 15

Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 7. Mai 2015
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Jersey über die Zusammenarbeit in Steuersachen
und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 14. August 2015

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. Mai 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey über die Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Angela Merkel

Entwurf**Gesetz****zu dem Abkommen vom 7. Mai 2015
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Jersey
über die Zusammenarbeit in Steuersachen
und die Vermeidung der Doppelbesteuerung
bei bestimmten Einkünften****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in London am 7. Mai 2015 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey über die Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Soweit das Abkommen auf Grund seines Artikels 10 Absatz 2 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, sind bereits ergangene Steuerfestsetzungen zu ändern oder aufzuheben. Steuerfestsetzungen sowie ihre Aufhebung und Änderung sind insoweit auch zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Soweit sich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und in Jersey insgesamt eine höhere Belastung ergibt, als sie nach den Rechtsvorschriften vor dem Inkrafttreten des Abkommens bestand, wird der Steuermehrbetrag nicht festgesetzt.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 10 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Abkommen aus den von dem Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

Zu Artikel 2

Das Abkommen wird nach seinem Artikel 10 Absatz 2 ab dem 29. August 2014 anzuwenden sein. Durch Artikel 2 ist sichergestellt, dass die Anwendung des Abkommens ab diesem Zeitpunkt weder durch bereits ergangene Steuerfestsetzungen noch durch den Ablauf von Festsetzungsfristen eingeschränkt ist. Soweit sich durch die rückwirkende Anwendung des Abkommens in besonders gelagerten Einzelfällen eine höhere Gesamtbelastung an deutschen Steuern und Steuern aus Jersey ergeben sollte als nach dem Rechtszustand bis zum Inkrafttreten des Abkommens, schließt Satz 3 des Artikels eine rückwirkende Verschlechterung für die Steuerpflichtigen aus.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 10 Absatz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Mit dem Abkommen vom 7. Mai 2015 wurde mit Jersey ein mit dem bisherigen Abkommen (unter Anpassung der Inkrafttretensregelung, des Anwendungszeitpunktes und der Kündigungsregelung) inhaltsgleiches Anschlussabkommen vereinbart. Es wird zur Vermeidung eines abkommenslosen Zeitraumes unmittelbar ab dem Tag nach dem Tag des Auslaufens des bisherigen Abkommens anzuwenden sein.

Das Abkommen enthält Regelungen in Bezug auf Ruhegehälter und Renten, in Bezug auf verbundene Unternehmen sowie in Bezug auf Zahlungen an Studenten, Praktikanten oder Auszubildende. Darüber hinausgehende Regelungen sind aus deutscher Sicht aufgrund der beschränkten wirtschaftlichen Beziehungen zu Jersey nach wie vor nicht erforderlich.

Für die Verwaltung entstehen durch das Gesetz keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Jersey
über die Zusammenarbeit in Steuersachen
und die Vermeidung der Doppelbesteuerung
bei bestimmten Einkünften

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of Jersey
on the Co-operation in Tax Matters
and the Avoidance of Double Taxation
with respect to certain Items of Income

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Jersey –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of Jersey,

von dem Wunsch geleitet, ihre gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen durch den Abbau steuerlicher Hindernisse zu fördern und ihre Zusammenarbeit in Steuersachen zu stärken –

Desiring to promote their mutual economic relations by removing fiscal obstacles and to strengthen their co-operation in tax matters,

haben Folgendes vereinbart:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Unter das Abkommen fallende Personen

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einer oder beiden Vertragsparteien ansässig sind.

Article 1

Persons covered

This Agreement shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting Parties.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt für Steuern vom Einkommen.
(2) Zu den bestehenden Steuern, für die dieses Abkommen gilt, gehören insbesondere

- a) auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland
die Einkommensteuer,
die Körperschaftsteuer und
die Gewerbesteuer,
einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge;
- b) auf Seiten von Jersey
die Einkommensteuer (income tax).

(3) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen einander die in ihren jeweiligen Steuergesetzen eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

Article 2

Taxes Covered

1. This Agreement shall apply to taxes on income.
2. The existing taxes to which this Agreement shall apply are in particular:

- a) in the case of the Federal Republic of Germany:
the income tax (Einkommensteuer),
the corporation tax (Körperschaftsteuer) and
the trade tax (Gewerbesteuer),
including the supplements levied thereon;
- b) in the case of Jersey:
the income tax.

3. The Agreement shall apply also to any identical or substantially similar taxes that are imposed after the date of signature of the Agreement in addition to, or in place of, the existing taxes. The competent authorities of the Contracting Parties shall notify each other of any significant changes that have been made in their respective taxation laws.

Artikel 3

Unter das Abkommen fallende Einkünfte

Dieses Abkommen gilt für Einkünfte, die in den Artikeln 6 bis 8 behandelt werden.

Article 3

Income Covered

This Agreement shall apply to items of income dealt with in Articles 6 to 8.

Artikel 4**Allgemeine Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) bedeuten die Ausdrücke „Vertragspartei“ und „die andere Vertragspartei“ je nach Zusammenhang die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise die Regierung von Jersey;
- b) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, wenn im geographischen Sinn verwendet, das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;
- c) bedeutet der Ausdruck „Jersey“, wenn im geographischen Sinn verwendet, die Vogtei Jersey (Bailiwick of Jersey) einschließlich ihres Küstenmeers;
- d) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - i) auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnis delegiert hat;
 - ii) auf Seiten von Jersey den Finanzminister (Treasury and Resources Minister) oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
- e) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- f) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ eine juristische Person oder einen Rechtsträger, der für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt wird;
- g) bezieht sich der Ausdruck „Unternehmen“ auf die Ausübung einer Geschäftstätigkeit;
- h) umfasst der Ausdruck „Geschäftstätigkeit“ die Ausübung einer freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit;
- i) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen einer Vertragspartei“ und „Unternehmen der anderen Vertragspartei“ ein Unternehmen, das von einer in einer Vertragspartei ansässigen Person betrieben wird, beziehungsweise ein Unternehmen, das von einer in der anderen Vertragspartei ansässigen Person betrieben wird.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch eine Vertragspartei hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieser Vertragspartei über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in dieser Vertragspartei anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieser Vertragspartei hat.

Artikel 5**Ansässigkeit**

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einer Vertragspartei ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieser Vertragspartei dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die im Gebiet dieser Vertragspartei nur mit Einkünften aus Quellen in dieser Vertragspartei oder mit in dieser Vertragspartei gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsparteien ansässig, so gilt Folgendes:

- a) Die Person gilt als nur in der Vertragspartei ansässig, in der sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Vertragsparteien über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in der Vertragspartei ansässig, zu der sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).

Article 4**General Definitions**

1. For the purposes of this Agreement, unless the context otherwise requires:

- a) “Contracting Party” and “the other Contracting Party” mean the Government of the Federal Republic of Germany or the Government of Jersey, as the context requires;
- b) “Federal Republic of Germany”, when used in a geographical sense, means the area in which the tax law of the Federal Republic of Germany is in force;
- c) “Jersey”, when used in a geographical sense, means the Bailiwick of Jersey, including its territorial sea;
- d) “competent authority” means:
 - (i) in the case of the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Finance or the agency to which it has delegated its power,
 - (ii) in the case of Jersey, the Treasury and Resources Minister or his authorised representative;
- e) “person” includes an individual, a company and any other body of persons;
- f) “company” means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes;
- g) “enterprise” applies to the carrying on of any business;
- h) “business” includes the performance of professional services and of other activities of an independent character;
- i) “enterprise of a Contracting Party” and “enterprise of the other Contracting Party” mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting Party or an enterprise carried on by a resident of the other Contracting Party.

2. As regards the application of the Agreement at any time by a Contracting Party any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at that time under the law of that Contracting Party for the purposes of the taxes to which the Agreement applies, any meaning under the applicable tax laws of that Contracting Party prevailing over a meaning given to the term under other laws of that Contracting Party.

Article 5**Residence**

1. For the purposes of this Agreement, the term “resident of a Contracting Party” means any person who, under the laws of that Contracting Party, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature. This term, however, does not include any person who is liable to tax in the territory of that Contracting Party in respect only of income from sources in that Contracting Party or capital situated therein.

2. Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting Parties, then his status shall be determined as follows:

- a) he shall be deemed to be a resident only of the Contracting Party in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both Contracting Parties, he shall be deemed to be a resident only of the Contracting Party with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests);

- b) Kann nicht bestimmt werden, in welcher Vertragspartei die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keiner der Vertragsparteien über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in der Vertragspartei ansässig, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- c) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsparteien oder in keiner der Vertragsparteien, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsparteien die Frage durch Verständigung.
- b) if the Contracting Party in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either Contracting Party, he shall be deemed to be a resident only of the Contracting Party in which he has an habitual abode;
- c) if he has an habitual abode in both Contracting Parties or in neither of them, the competent authorities of the Contracting Parties shall settle the question by mutual agreement.

Artikel 6

Ruhegehälter und Renten

(1) Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen für frühere unselbständige Arbeit oder Renten, die einer in einer Vertragspartei ansässigen Person gezahlt werden, können nur von dieser Vertragspartei besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Ruhegehälter und sonstige Vergütungen, die aufgrund des Sozialversicherungsrechts einer Vertragspartei gezahlt werden, nur von dieser Vertragspartei besteuert werden.

(3) Ruhegehälter, die von einer Vertragspartei, einem ihrer Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts dieser Vertragspartei oder aus von dieser Vertragspartei, einem ihrer Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts dieser Vertragspartei errichtetem Sondervermögen an eine natürliche Person für die dieser Vertragspartei, einem ihrer Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur von dieser Vertragspartei besteuert werden.

(4) Ungeachtet des Absatzes 1 können wiederkehrende und einmalige Zahlungen einer Vertragspartei oder einer ihrer Gebietskörperschaften an eine in der anderen Vertragspartei ansässige Person als Entschädigung für politische Verfolgung oder für Unrecht oder Schäden aufgrund von Kriegshandlungen (einschließlich Wiedergutmachungsleistungen) oder des Wehr- oder Zivildienstes oder einer Straftat, einer Impfung oder ähnlicher Vorkommnisse nur von der erstgenannten Vertragspartei besteuert werden.

(5) Der Ausdruck „Renten“ bedeutet bestimmte Beträge, die regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten lebenslang oder während eines bestimmten oder bestimmbarer Zeitabschnitts aufgrund einer Verpflichtung zahlbar sind, die diese Zahlungen als Gegenleistung für eine in Geld oder Geldeswert bewirkte angemessene und vollständige Leistung vorsieht.

Artikel 7

Studenten

Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Auszubildender, der sich in einer Vertragspartei ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der in der anderen Vertragspartei ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in die erstgenannte Vertragspartei ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen von der erstgenannten Vertragspartei nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieser Vertragspartei stammen.

Artikel 8

Verbundene Unternehmen

(1) Wenn

- a) ein Unternehmen einer Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens der anderen Vertragspartei beteiligt ist oder

Article 6

Pensions and Annuities

1. Pensions and other similar remuneration in consideration of past employment or annuities paid to a resident of a Contracting Party shall be taxable only by that Contracting Party.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, pensions and other remuneration paid under the social security legislation of a Contracting Party shall be taxable only by that Contracting Party.

3. Any pension paid by, or out of funds created by, a Contracting Party, a Land, a political subdivision or a local authority thereof or some other legal entity under public law of that Contracting Party to an individual in respect of services rendered to that Contracting Party, Land, political subdivision or local authority or some other legal entity under public law shall be taxable only by that Contracting Party.

4. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, recurrent or non-recurrent payments made by one of the Contracting Parties or a political subdivision thereof to a person resident in the other Contracting Party as compensation for political persecution or for an injury or damage sustained as a result of war (including restitution payments) or of military or civil alternative service or of a crime, vaccination or a similar event shall be taxable only by the first-mentioned Contracting Party.

5. The term “annuities” means certain amounts payable periodically at stated times, for life or for a specified or ascertainable period of time, under an obligation to make the payments in return for adequate and full consideration in money or money’s worth.

Article 7

Students

Payments which a student or business apprentice who is or was immediately before visiting a Contracting Party a resident of the other Contracting Party and who is present in the first-mentioned Contracting Party solely for the purpose of his education or training receives for the purpose of his maintenance, education or training shall not be taxed by that Contracting Party, provided that such payments arise from sources outside that Contracting Party.

Article 8

Associated Enterprises

1. Where:

- a) an enterprise of a Contracting Party participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting Party, or

b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens einer Vertragspartei und eines Unternehmens der anderen Vertragspartei beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Beabsichtigt eine Vertragspartei, die Gewinne eines Unternehmens in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Absatzes 1 zu berichtigen, informiert sie das Unternehmen rechtzeitig über die beabsichtigte Maßnahme und gibt ihm die Gelegenheit, das andere Unternehmen zu informieren, damit dieses die Möglichkeit hat, seinerseits die andere Vertragspartei zu unterrichten. Das Recht der informierenden Vertragspartei, die beabsichtigte Berichtigung vorzunehmen, bleibt hiervon jedoch unberührt.

Artikel 9

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen einer oder beider Vertragsparteien für sie zu einer Besteuerung führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht der betreffenden Vertragspartei vorgesehenen Rechtsbehelfe ihren Fall der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in der sie ansässig ist, unterbreiten. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die erzielte Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können zur Erzielung einer Verständigungsregelung im Sinne der Absätze 1 und 2 unmittelbar miteinander verkehren.

(4) Die zuständige Behörde einer Vertragspartei ist nicht verpflichtet, ein Verständigungsverfahren einzuleiten, wenn durch ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren endgültig festgestellt wurde, dass eines der betroffenen Unternehmen aufgrund von Handlungen, die eine Gewinnberichtigung nach Artikel 8 zur Folge haben, einen Verstoß begangen hat, der empfindlich zu bestrafen ist. Darüber hinaus ist die zuständige Behörde einer Vertragspartei nicht verpflichtet, ein Verständigungsverfahren einzuleiten, wenn das Unternehmen die Dokumentations- und/oder Informationspflichten der berichtigenden Vertragspartei nicht vor dem Zeitpunkt der Steuerfestsetzung, deren Gegenstand die Berichtigung ist, erfüllt hat.

(5) Die Vertragsparteien können sich auch auf andere Formen der Streitbeilegung einschließlich Schiedsverfahren einigen.

(6) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können die vorstehenden Bestimmungen und Verfahren ändern oder ergänzen, soweit dies für eine wirksamere Umsetzung der durch sie angestrebten Ziele erforderlich ist.

(7) Werden bei der Durchführung dieses Artikels personenbezogene Daten ausgetauscht, so ist Nummer 2 des Protokolls zum Abkommen vom 4. Juli 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey über den Auskunftsaustausch in Steuersachen anzuwenden.

b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting Party and an enterprise of the other Contracting Party,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

2. Where a Contracting Party intends to adjust the profits of an enterprise in accordance with the principles set out in paragraph 1, it shall inform the enterprise of the intended action in good time and give it the opportunity to inform the other enterprise so as to give that other enterprise the opportunity to inform in turn the other Contracting Party. However, the right of the Contracting Party providing such information to make the proposed adjustment shall not be thereby affected.

Article 9

Mutual Agreement Procedure

1. Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting Parties will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement, he may, irrespective of the remedies provided by the domestic law of the Contracting Party concerned, present his case to the competent authority of the Contracting Party of which he is a resident. The case must be presented within three years of the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Agreement.

2. The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting Party, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with the Agreement. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic law of the Contracting Parties.

3. The competent authorities of the Contracting Parties may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

4. The competent authority of a Contracting Party shall not be obliged to initiate the mutual agreement procedure where legal or administrative proceedings have resulted in a final ruling that by actions giving rise to an adjustment of transfers of profits under Article 8 one of the enterprises concerned is liable to a serious penalty. In addition, the competent authority of a Contracting Party shall not be obliged to initiate the mutual agreement procedure if the enterprise has not fulfilled the documentation and/or information requirements of the adjusting Contracting Party before the assessment in which the adjustment is incorporated was finalized.

5. The Contracting Parties may also agree on other forms of dispute resolution including arbitration.

6. The competent authorities of the Contracting Parties may modify or supplement the above rules and procedures as necessary to more effectively implement their intent.

7. If, in carrying out the provisions of this Article, personal data shall be exchanged, the provisions of paragraph 2 of the Protocol to the Agreement of 4 July 2008 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Jersey for the Exchange of Information relating to Tax Matters shall apply.

Artikel 10
Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen ist anzuwenden

- a) in Bezug auf Steuern, die für Zeiträume ab dem 29. August 2014 erhoben werden;
- b) in Bezug auf in Artikel 9 Absatz 1 genannte Verfahren, die nach dem 29. August 2014 eingeleitet werden.

Artikel 11
Kündigung

(1) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird.

(2) Jede Vertragspartei kann das Abkommen nach Ablauf von fünf Jahren ab seinem Inkrafttreten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs schriftlich kündigen. In diesem Fall ist das Abkommen in beiden Vertragsparteien nicht mehr anzuwenden

- a) in Bezug auf Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs erhoben werden, das dem Kündigungsjahr folgt;
- b) in Bezug auf in Artikel 9 Absatz 1 genannte Verfahren, die Veranlagungszeiträume betreffen, die dem Kündigungsjahr folgen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 tritt dieses Abkommen am Tag der Kündigung des Abkommens vom 4. Juli 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey über den Auskunfts austausch in Steuersachen außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Geschehen zu London am 7. Mai 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 10
Entry into Force

1. This Agreement shall enter into force one month from the date on which the Contracting Parties have notified each other in writing that the necessary procedures for such entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification is received.

2. The provisions of this Agreement shall have effect

- a) in respect of taxes levied for periods beginning on or after 29 August 2014,
- b) in respect of proceedings referred to in paragraph 1 of Article 9 which are initiated after 29 August 2014.

Article 11
Termination

1. This Agreement shall remain in force until terminated by a Contracting Party.

2. Either Contracting Party may terminate the Agreement, by giving written notice of termination at least six months before the end of any calendar year beginning after the expiration of a period of five years from the date of entry into force of the Agreement. In such event, this Agreement shall cease to have effect in both Contracting Parties:

- a) in respect of taxes levied for periods beginning on or after the first day of January in the calendar year next following the year in which notice of termination is given,
- b) in respect of proceedings referred to in paragraph 1 of Article 9 concerning taxable periods following the year in which notice of termination is given.

3. Notwithstanding paragraph 1, this Agreement shall be terminated, without need of notice of termination, on the date of termination of the Agreement of 4 July 2008 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Jersey for the Exchange of Information relating to Tax Matters.

Done at London in duplicate this 7th day of May, 2015, in the German and English languages, each text being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Peter Ammon

Für die Regierung von Jersey
For the Government of Jersey

I. Gorst

Denkschrift

I. Allgemeines

Das in London am 7. Mai 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey wurde als Anschlussabkommen an das mit Ablauf des 28. August 2014 außer Kraft getretene Abkommen vom 4. Juli 2008 über die Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften (BGBl. 2009 II S. 589, 590) vereinbart. Das Abkommen ist in Bezug auf das bisher geltende Abkommen inhaltsgleich und damit weiterhin fokussiert auf die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Alterseinkünften, bestimmten Bezügen aus öffentlichen Kassen sowie bei Unterhaltsleistungen für Studenten, Praktikanten oder Auszubildende.

Über die vereinbarten Regelungen hinausgehende Regelungen sind aus deutscher Sicht aufgrund der beschränkten wirtschaftlichen Beziehungen zu Jersey nach wie vor nicht erforderlich.

Das Abkommen verhindert mit der vorgesehenen Rückwirkung einen abkommenslosen Zustand ab dem 29. August 2014.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Dieser Artikel bestimmt den Personenkreis, für den das Abkommen gilt. Das sind Personen, die nach Artikel 5 in einer oder in beiden Vertragsparteien ansässig sind.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel bestimmt, welche Steuern in beiden Vertragsparteien unter das Abkommen fallen. Im Hinblick auf den eingeschränkten Regelungskreis des Abkommens ist sein sachlicher Anwendungsbereich auf die Steuern vom Einkommen begrenzt.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel stellt klar, dass das Abkommen nur auf die in den Artikeln 6 bis 8 genannten Einkünfte anzuwenden ist.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel definiert in Absatz 1 die für die Abkommensanwendung grundlegenden Ausdrücke. Sie entsprechen weitgehend dem OECD-Musterabkommen.

Absatz 2 enthält die übliche Auslegungsregel, die auf das innerstaatliche Recht als subsidiäre Auslegungsquelle verweist. Die Auslegungsregel entspricht dem OECD-Musterabkommen.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel definiert den Begriff der „Ansässigkeit“, der für den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens und für die Einschränkungen der Besteuerungsrechte in den Vertragsparteien maßgebend ist. Im Vergleich zu Artikel 4 Absatz 1 des OECD-Musterabkommens sind die Vertragsparteien und deren Gebietskörperschaften in

Absatz 1 nicht ausdrücklich genannt. Dies hat seinen Grund in dem eingeschränkten Anwendungsbereich des Abkommens.

In Fällen der Doppelansässigkeit regelt Absatz 2 nach bestimmten Merkmalen, welcher der beiden Staaten für die Abkommensanwendung als Ansässigkeitsstaat gilt. Soweit Absatz 2 Buchstabe c eine Verständigung der zuständigen Behörden für den Fall vorsieht, dass alle in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Kriterien ausgeschöpft sind, haben die zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen eine Entscheidung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls herbeizuführen. Im Vergleich zum OECD-Musterabkommen wird hierbei die Staatsangehörigkeit nicht als Entscheidungskriterium herangezogen, da für Jersey keine eigene Staatsangehörigkeit besteht.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der öffentlichen und privaten Ruhegehälter sowie der Renten.

Nach Absatz 1 können Ruhegehälter und Renten nur von der Vertragspartei besteuert werden, in der der Empfänger der Zahlung ansässig ist.

Abweichend davon können gemäß Absatz 2 Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung einer Vertragspartei nur von der Vertragspartei besteuert werden, aus der sie stammen.

Entsprechendes gilt nach Absatz 3 für Ruhegehälter aus öffentlichen Kassen. Auch diese können nur von der die Bezüge zahlenden Vertragspartei besteuert werden.

Diese Bestimmung entspricht Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a des OECD-Musterabkommens.

Ferner unterliegen Wiedergutmachungsleistungen als Folge von Kriegshandlungen oder politischer Verfolgung der ausschließlichen Besteuerung in der Vertragspartei, aus der die Zahlungen stammen (Absatz 4).

Absatz 5 enthält eine Definition des Begriffs „Renten“.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel dient der Förderung des Austausches von Personen, die in der Ausbildung stehen. Halten sich Studenten, Praktikanten oder Auszubildende einer Vertragspartei zu Ausbildungszwecken in der anderen Vertragspartei auf, so darf diese andere Vertragspartei Unterhaltszahlungen, die der Student, Praktikant oder Auszubildende erhält, nicht besteuern, es sei denn, die Unterhaltszahlungen stammen aus der Vertragspartei, in der sich der Student, Praktikant oder Auszubildende aufhält.

Zu Artikel 8

Absatz 1 enthält den für die Beziehungen zwischen verbundenen Unternehmen maßgebenden Grundsatz des Fremdvergleichs. Danach können die Finanzbehörden die Gewinne verbundener Unternehmen berichtigen, wenn Bedingungen vereinbart worden sind, die nicht dem Grundsatz des Fremdvergleichs entsprechen.

Mit den Bestimmungen des Absatzes 2 wird sichergestellt, dass im Falle einer beabsichtigten Korrektur des

Gewinns eines verbundenen Unternehmens durch eine Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei rechtzeitig über die beabsichtigte Korrektur in Kenntnis gesetzt werden kann.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel sieht vor, dass sich die zuständigen Behörden in Einzelfällen über die zutreffende Anwendung der Vorschriften des Abkommens verständigen können. Zu diesem Zweck können betroffene Steuerpflichtige innerhalb von drei Jahren nach der ersten Bekanntgabe der Maßnahme, die zu einer Besteuerung führt, die den Vorschriften des Abkommens nicht entspricht, einen entsprechenden Antrag stellen (Absatz 1).

Nach den Bestimmungen des Absatzes 2 ist das Verständigungsverfahren ungeachtet der innerstaatlichen Fristen der beiden Vertragsparteien durchzuführen.

Absatz 3 bestimmt, dass zur Durchführung des Verständigungsverfahrens die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unter Auslassung des diplomatischen Weges direkt miteinander kommunizieren können.

Absatz 4 benennt die Voraussetzungen, unter denen eine Vertragspartei nicht verpflichtet ist, ein Verständigungsverfahren einzuleiten.

Absatz 5 eröffnet den Vertragsparteien die Möglichkeit, sich auf andere Formen der Streitbeilegung, wie beispielsweise ein Schiedsverfahren, zu verständigen.

Absatz 6 gestattet es den zuständigen Behörden der Vertragsparteien, die Bestimmungen und Verfahren des Artikels 9 zu ändern und zu ergänzen, soweit dies für eine Verbesserung des Streitbeilegungsverfahrens dienlich ist.

Bei dem Austausch personenbezogener Daten im Rahmen eines Verständigungsverfahrens sind die Bestimmungen der Datenschutzklausel der Nummer 2 des Pro-

tokolls zu dem weitergeltenden Abkommen vom 4. Juli 2008 zwischen den Vertragsparteien über den Auskunftsaustausch in Steuersachen (BGBl. 2009 II S. 578, 579, 586) zu beachten (Absatz 7).

Zu Artikel 10

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten und die erstmalige Anwendung des Abkommens.

Nach Absatz 1 tritt das Abkommen einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem sich beide Vertragsparteien mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens in der jeweiligen Vertragspartei vorliegen. Maßgebend ist die letzte Notifikation.

Nach Absatz 2 Buchstabe a ist das Abkommen in Bezug auf Steuern, die für Zeiträume ab dem 29. August 2014 erhoben werden, anzuwenden. In Absatz 2 Buchstabe b ist geregelt, dass das Abkommen in Bezug auf die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Verfahren auf Verfahren, die nach dem 29. August 2014 eingeleitet werden, anzuwenden ist. Mit der rückwirkenden Anwendungsregelung wird ein abkommensloser Zeitraum vermieden.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über eine mögliche Kündigung und das Außerkrafttreten des Abkommens.

Nach Absatz 3 tritt das Abkommen an dem Tag einer eventuellen Kündigung des Abkommens vom 4. Juli 2008 zwischen den Vertragsparteien über den Auskunftsaustausch in Steuersachen außer Kraft.